Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7514

27. 06. 90

Sachgebiet 7822

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6864 Nr. 3.17 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung
— KOM (89) 651 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4020/90«

A. Problem

Zur Gewährleistung befriedigender Erzeugnisse im Obstbau haben einige Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Normen einzelstaatliche Vorschriften erlassen, um die Qualität und Gesundheit des in Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten sicherzustellen. Insofern werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, so daß Handelshemmnisse entstehen, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern können.

B. Lösung

Angesichts dieser Entwicklung hat die Kommission Vorschläge erarbeitet, wonach auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisiert werden sollen.

Das Vermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut und Samen von Obstarten) soll vor dem Inverkehrbringen Vergleichsprüfungen unterzogen werden, um Qualität und die notwendigen Anforderungen an die Pflanzengesundheit sicherzustellen. Damit soll gewährleistet werden, daß vorschriftsmäßiges Material frei in der Gemeinschaft in Umlauf gebracht werden kann.

Einvernehmliche Ablehnung im Ausschuß

C. Alternative

Keine Angaben

D. Kosten

Die Kosten werden mit 150 000 ECU pro Haushaltsjahr ab 1992 veranschlagt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag abgelehnt wird.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Eigen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung

Begründung

1. Der Obstbau spielt in der Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Gemeinschaftliche Qualitätsnormen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten gibt es zur Zeit jedoch noch nicht. Die Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten[1]) legt zwar bestimmte Pflanzengesundheitsvorschriften für beiderlei Material fest, die jedoch nur für den innergemeinschaftlichen Handel gelten, nicht aber für die einheimische Erzeugung der Mitgliedstaaten.

2. Zur Gewährleistung befriedigender Erzeugnisse im Obstbau haben einige Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Normen einzelstaatliche Vorschriften erlassen, um die Qualität und Gesundheit des in den Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten sicherzustellen. Daher werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, so daß Handelshemmnisse entstehen können, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern können.

3. Angesichts dessen hat die Kommission in ihrem Weißbuch „Vollendung des Binnenmarktes"[2]) die Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten als eine gesetzgeberische Maßnahme zur Vollendung des Binnenmarktes herausgestellt (vgl. Anhang zum Weißbuch, S. 11, „Vorschlag für eine Regelung zur Zertifizierung von Vermehrungsgut von Obstbäumen").

4. Dieser Vorschlag dient diesem Zweck. Er soll auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisieren, die Vermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut) und Pflanzen von Obstarten beim Inverkehrbringen in den Mitgliedstaat erfüllen müssen, und soll gewährleisten, daß vorschriftsmäßiges Material frei in der Gemeinschaft verkehren kann. Er ist als Verordnung aufgemacht, damit diese Vorschriften unmittelbar und gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten wirksam werden.

5. In einem ersten Schritt soll es den Mitgliedstaaten nunmehr untersagt sein, neue Vorschriften bzw. Vermarktungsbeschränkungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten jeder Art einzuführen (Artikel 14 Abs. 1). Anschließend sollen schrittweise neue Gemeinschaftsvorschriften für die einzelnen Arten eingeführt werden, angefangen bei denjenigen mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft (die in Artikel 1 Abs. 2 aufgeführt sind). Diese Vorschriften sollen gemäß Artikel 1 Abs. 3 auf weitere Arten ausgedehnt werden können und für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Material sowie für den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten gelten.

6. Das betreffende Material wird auf die Erfüllung der Gemeinschaftsvorschriften amtlich geprüft und amtlich zertifiziert. Abgesehen von geprüftem Material (vgl. weiter unten) darf nur zertifiziertes Material in den Verkehr gebracht werden (Artikel 6). Die Zertifizierung des Materials erfolgt in einer der drei folgenden Kategorien: „Basismaterial" (in Verantwortung des Züchters erzeugtes Ausgangsmaterial für die Vermehrung); „Pflanzgut" und „zertifizierte Pflanzen". Zertifiziertes Material der beiden letzten Kategorien muß entweder als virusfrei („vf") — frei von allen relevanten Viren und virusartigen Schaderregern — eingestuft sein oder aber als virusgeprüft („vg") — frei von bestimmten gefährlichen Viren und virusähnlichen Schaderregern, die geeignet sind, den Wert des Materials zu mindern (vgl. Artikel 3 Abs. h und i).

7. Für jede Art sowie für jede Kategorie der jeweiligen Arten werden Gemeinschaftsvorschriften bezüglich Qualität und Pflanzengesundheit festgelegt. Sie werden gemäß dem Gemeinschaftsverfahren (Artikel 4) in Tabellen aufgenommen und treten für jede Art zu einem Termin in Kraft, der bei Aufstellung der Liste festgesetzt wird. Dieser Termin muß in jedem Fall vor dem 1. Januar 1993 liegen (Artikel 24 Abs. 2).

8. Eine Beschränkung des Inverkehrbringens auf zertifiziertes Material ist gegenwärtig jedoch un-

[1]) ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1973, S. 20.
[2]) KOM(85) 310 endg.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 121 — 680 70 — E — Ag 1608/90 — vom 7. März 1990.

durchführbar, da eine ausreichende Versorgung der Gemeinschaft damit wohl kaum möglich ist. Daher sieht Artikel 7 vorübergehend das Inverkehrbringen von geprüftem Material vor, das mindere Anforderungen erfüllen darf. Diese Anforderungen werden in der Tabelle gemäß Artikel 4 für die betreffenden Arten aufgeführt.

9. Die Verordnung legt nicht nur Vorschriften hinsichtlich der Qualität und der Pflanzengesundheit fest, sondern

   (1) sieht bestimmte Auflagen für die Versorger hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten sowie eine geeignete Überwachung durch die Mitgliedstaaten vor (Artikel 5);

   (2) schreibt vor, daß nur Vermehrungsmaterial und Pflanzen der Sorten in den Verkehr gebracht werden dürfen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten amtlich zugelassen sind, damit nur hochwertige Sorten aus systematischer Züchtung vermarktet werden (Artikel 10);

   (3) sieht gemeinschaftliche Vorschriften für die Trennung und Homogenität der Partien sowie für das Verpacken, Verschließen und Kennzeichnen vor; sie sollen das vorschriftsmäßige Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen sowie die Identität dieses Materials gewährleisten und sicherstellen, daß der Käufer und die zuständige Überwachungsbehörde ausreichend über dessen Merkmale und die Erfüllung der Gemeinschaftsvorschriften unterrichtet werden (Artikel 11 und 12).

10. Material, das die Vorschriften und Bedingungen der Verordnung erfüllt, kann frei in der Gemeinschaft verkehren (Artikel 14 Absatz 2).

11. Für den Fall vorübergehender Versorgungsengpässe ist vorgesehen, Vorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zu erlassen, das mindere Anforderungen erfüllt (Artikel 13), sowie für die Schaffung einer Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr aus Drittländern (Artikel 16) und für die Durchführung von Ringuntersuchungen zwecks Harmonisierung der technischen Prüfungsverfahren und Vergleich des Gemeinschaftsmaterials mit Drittlandsmaterial (Artikel 19).

12. Für den Erlaß der wichtigsten Maßnahmen zur Durchführung und Handhabung der Regelung sieht der Vorschlag das Verwaltungsausschußverfahren vor. Darunter fallen solche Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Pflanzengesundheit in den Mitgliedstaaten auswirken, so beispielsweise die Aufstellung der Tabellen von Gemeinschaftsvorschriften nach Artikel 4 sowie Entscheidungen über die Gleichstellung von Drittlandsmaterial. Die Wahl dieses Verfahrens greift der Verfahrenswahl der Kommission bei künftigen Vorschlägen nicht vor. Für Maßnahmen technischer Art wie beispielsweise Festlegung von Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und Vereinbarungen über Ringversuche sieht der Vorschlag ferner das Verfahren des Beratenden Ausschusses vor.

13. Da es sowohl um Qualität als auch um Pflanzengesundheit geht, wird jedesmal der „gemeinsame Ständige Ausschuß" befaßt, der sich aus dem Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen sowie dem Ständigen Ausschuß für Pflanzengesundheit zusammensetzt.

14. Der Vorschlag ist Bestandteil einer umfassenden Strategie, zu der noch weitere Vorschläge gehören, die dem Rat mehr oder weniger gleichzeitig vorgelegt werden sollen und wesentliche Änderungen der Pflanzengesundheitsrichtlinie (77/93/EWG) umfassen. Als Ganzes beinhalten diese Vorschläge die gemeinschaftliche Pflanzengesundheitsregelung ab Ende 1992. Änderungen an diesem Vorschlag dürften auch in Zukunft erforderlich sein, damit die Kohärenz mit den anderen Vorschlägen gewährleistet ist.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Obstbau spielt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

Befriedigende Ergebnisse im Obstbau hängen weitgehend von Qualität und Gesundheit des Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten ab. Einige Mitgliedstaaten haben daher bereits Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß nur hochwertiges und gesundes Vermehrungs- und Pflanzenmaterial in den Verkehr kommt.

Infolge der unterschiedlichen Behandlung von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten in den einzelnen Mitgliedstaaten können Handelshemmnisse entstehen, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts müssen diese Hemmnisse beseitigt und die einzelstaatlichen Vorschriften durch Gemeinschaftsvorschriften ersetzt werden.

Auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Anforderungen werden gewährleisten, daß die Abnehmer gemeinschaftsweit mit gesundem und hochwertigem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial versorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflanzengesundheit müssen derart harmonisierte Anforderungen mit der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG [5], im Einklang stehen.

Zunächst sollen Gemeinschaftsvorschriften für die Obstarten mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft festgelegt und ein Gemeinschaftsverfahren vorgesehen werden, mit dem nachträglich weitere Obstarten einbezogen werden können.

Die Gemeinschaftsvorschriften sollen nicht für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten gelten, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, da sich die dortigen Vorschriften von denen dieser Verordnung unterscheiden können.

Zur Festlegung von Pflanzenhygiene- und Qualitätsvorschriften für die einzelnen Obstarten sind langwierige, eingehende wissenschaftlich-technische Prüfungen erforderlich; daher ist ein Verfahren für deren Festlegung vorzusehen.

Auflagen für die Versorger hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten sowie eine geeignete Überwachung durch die Mitgliedstaaten sollen vorgeschrieben werden.

Grundsätzlich darf nur solches Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten in den Verkehr gebracht werden, das sich in der amtlichen Prüfung als gesund und hochwertig erwiesen hat. Entsprechend der Verkehrsauffassung in der Gemeinschaft werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen hinsichtlich der Pflanzengesundheit entweder als „virusfrei" — frei von allen relevanten Viren und virusartigen Schaderregern — eingestuft oder als „virusgeprüft" — frei von bestimmten gefährlichen Viren und virusähnlichen Schaderregern, die geeignet sind, den Wert des Materials zu mindern.

Eine Beschränkung des Inverkehrbringens auf Vermehrungsmaterial und Pflanzen, die die erwähnten Vorschriften erfüllen, ist zwar wünschenswert, gegenwärtig jedoch undurchführbar, da eine Versorgung der Gemeinschaft damit nicht möglich ist. Vorübergehend darf daher geprüftes Material mit ausreichender Sortenechtheit und -reinheit in den Verkehr gebracht werden, das nur mindere Hygieneanforderungen erfüllen muß.

Damit sich die Obsterzeuger der Gemeinschaft mit hochwertigen Sorten aus systematischer Züchtung versorgen können, sollen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Sortenregister aufstellen; die darin eingetragenen Sorten sind amtlich zur Zertifizierung, Prüfung als geprüftes Material und Vermarktung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassen. Die Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen sowie die Schaffung eines gemeinsamen Sortenregisters für Obstarten sind zu regeln.

Zur Gewährleistung der Sortenechtheit und der vorschriftsmäßigen Vermarktung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, müssen Gemeinschaftsvorschriften für die Trennung der Partien sowie für das Verpacken, Plombieren und Kennzeichnen festgelegt werden. Die Kennzeichnung muß die für

[1] ABl. Nr. C . . .
[2] ABl. Nr. C . . .
[3] ABl. Nr. C . . .
[4] ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 20.
[5] ABl. Nr. L 212 vom 22. Juli 1989, S. 106.

die amtliche Prüfung und die Unterrichtung des Anbauens notwendigen Angaben aufweisen.

Für den Fall vorübergehender Versorgungsengpässe müssen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten vorgesehen werden, das mindere Anforderungen als die dieser Verordnung erfüllt.

In einem ersten Schritt zur Harmonisierung der Vorschriften soll es den Mitgliedstaaten untersagt sein, über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus weitere Vorschriften bzw. Vermarktungsbeschränkungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten vorzusehen.

Das Inverkehrbringen von in Drittländern erzeugtem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten in der Gemeinschaft ist zu regeln; Voraussetzung dafür ist, daß dieses Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten die gleiche Gewähr bietet wie das in der Gemeinschaft entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften erzeugte Material.

Zur Harmonisierung der technischen Prüfungsverfahren der Mitgliedstaaten und zum Vergleich des in der Gemeinschaft erzeugten Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten mit Drittlandsmaterial sollen Vergleichsprüfungen durchgeführt werden, damit geprüft werden kann, ob das Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

Zur Erleichterung der wirksamen Durchführung dieser Verordnung soll die Kommission ermächtigt werden, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen und die Anhänge zu ändern; dazu soll ein Verfahren angewendet werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Entscheidung 66/399/EWG des Rates[6]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen sowie des durch die Entscheidung 76/894/EWG des Rates[7]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung betrifft Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.
2. Die Vorschriften der Artikel 3 bis 13, 14 Abs. 2, 15 bis 19 und 23 gelten für folgende Arten:
   - Citrus sinensis Osbeck (Apfelsine)
   - Fragaria ananassa Duch. (Erdbeere)
   - Malus sylvestris Mill. (Apfel)
   - Prunus avium L. (Süßkirsche)
   - Prunus domestica L. (Pflaume)
   - Prunus persica (L.) Batsch. (Pfirsich)
   - Pyrus communis L. (Birne).

   Die vorgenannten Vorschriften gelten auch für Unterlagen anderer Arten, wenn sie Edelreiser der vorstehenden Arten tragen.
3. Änderungen der Liste der Arten gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 20 durchgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für Vermehrungsmaterial und Pflanzen, die dazu bestimmt sind, nach Drittländern ausgeführt zu werden.

Artikel 3

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Vermehrungsmaterial:

   Saatgut von Obstarten sowie sämtliche vegetativ vermehrbaren Pflanzenteile von Obstarten, ausgenommen ganze Pflanzen von Obstarten;

b) Pflanzen von Obstarten:

   Pflanzen bzw. bei Veredelungen Pflanzenteile, die unmittelbar aus Samen oder vegetativem Vermehrungsmaterial angezogen werden und dazu bestimmt sind, nach dem Inverkehrbringen zur Fruchterzeugung verschult oder aufgeschult zu werden;

c) Basismaterial:

   zur Vermehrung bestimmtes Material,

   (i) das in Verantwortung des Züchters nach den gewerbeüblichen Regeln der Erhaltungszucht und Pflanzenhygiene erzeugt wurde,

   (ii) das zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial bestimmt ist,

   (iii) das die Anforderungen an das Basismaterial gemäß der betreffenden Sortentabelle nach Artikel 4 erfüllt und

   (iv) das die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen in der amtlichen Prüfung nachgewiesen hat.

d) Vermehrungsmaterial:

   zur Vermehrung bestimmtes Material,

   (i) das unmittelbar aus Basismaterial stammt oder in einer bekannten Anzahl von Stufen vegetativ daraus gewonnen wurde,

   (ii) das zur Erzeugung von Basismaterial oder Pflanzen von Obstarten bestimmt ist,

[6]) ABl. Nr. L 125 vom 11. Juli 1966, S. 2289/66.
[7]) ABl. Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 25.

(iii) das die Anforderungen an das Vermehrungsmaterial gemäß der betreffenden Sortentabelle nach Artikel 4 erfüllt und

(iv) das die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen in der amtlichen Prüfung nachgewiesen hat.

e) Zertifizierte Pflanzen:

Pflanzen von Obstarten,

(i) die unmittelbar von Vermehrungsmaterial stammen,

(ii) die Anforderungen an zertifizierte Pflanzen gemäß der Sortentabelle nach Artikel 4 erfüllen und

(iii) die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen in der amtlichen Prüfung nachgewiesen haben.

f) Versorger:

natürliche oder juristische Person, die Vermehrungsmaterial bzw. Pflanzen von Obstarten übereignen, einschließlich Erzeuger und Händler.

g) Amtliche Maßnahmen werden getroffen von:

(i) staatlichen Behörden oder

(ii) juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Verantwortung des Staates oder

(iii) bei untergeordneten Tätigkeiten, die ebenfalls der staatlichen Überwachung unterliegen, von eigens dazu ermächtigten natürlichen Personen,

sofern die Personen gemäß den Ziffern (II) und (III) kein persönliches Interesse am Ergebnis solcher Maßnahmen haben.

h) Virusfreies Material („vf"): mit Hilfe von Verfahren, die von der internationalen Gesellschaft für Gartenbauwissenschaften anerkannt wurden, oder mit Hilfe anderer international anerkannter wissenschaftlicher Verfahren geprüftes Material, das sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat, unter infektionsfreien Bedingungen erhalten wurde und als frei von allen Viren und virusartigen Schaderregern befunden wird, die in der Gemeinschaft bei der betreffenden Art endemisch sind; als virusfrei gilt ferner Material, das vegetativ unmittelbar von solchem Material in einer bekannten Anzahl von Stufen gewonnen wurde, sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat und unter infektionsfreien Bedingungen erzeugt und erhalten wurde.

i) Virusgeprüftes Material („vt"): mit Hilfe von Verfahren, die von der Internationalen Gesellschaft für Gartenbauwissenschaften anerkannt wurden, oder mit Hilfe anderer international anerkannter wissenschaftlicher Verfahren geprüftes Material, das sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren oder virusartigen Schaderregern erwiesen hat, unter virusfreien Bedingungen erhalten wurde und als frei von bestimmten gefährlichen Viren und virusartigen Schaderregern befunden wird, die in der Gemeinschaft bei der betreffenden Art endemisch und geeignet sind, den Wert des Materials zu mindern; als virusgeprüft gilt ferner Material, das vegetativ unmittelbar von solchem Material in einer bestimmten Anzahl von Stufen gewonnen wurde, sich in der Vegetationsprüfung als frei von Symptomen von Viren und virusartigen Schaderregern erwiesen hat und unter virusfreien Bedingungen erzeugt und erhalten wurde.

Artikel 4

Für jede in Artikel 1 Abs. 2 aufgeführte Sorte wird nach dem Verfahren des Artikels 20 eine Tabelle aufgestellt, die folgendes umfaßt:

a) in bezug auf virusgeprüftes Material nach Artikel 3 Buchstabe i eine Liste der gefährlichen Viren und virusartigen Schaderreger, die in der Gemeinschaft bei der betreffenden Art endemisch und geeignet sind, den Wert des Materials zu mindern;

b) in bezug auf virusfreies Material nach Artikel 3 Buchstabe h eine Liste aller anderen Viren und virusartigen Schaderreger, die bei der betreffenden Art in der Gemeinschaft endemisch sind;

c) eine Liste von Schadorganismen, von denen Behelfsmaterial für die Dauer seiner Vermarktungszulassung nach Artikel 7 frei sein muß;

d) die Anforderungen an Basismaterial, Vermehrungsmaterial, zertifizierte Pflanzen und geprüftes Material, insbesondere im Hinblick auf andere Schaderreger als die unter den Buchstaben a, b und c genannten, sowie an die Kulturen sowie die Sortenechtheit und -reinheit.

Die Tabelle kann ferner bestimmte Anforderungen an artfremde Unterlagen enthalten, soweit sie Edelreiser der genannten Arten tragen.

Artikel 5

1. Versorger, die Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten liefern, müssen die Auflagen des Anhangs I erfüllen.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch amtliche Stichkontrollen, daß die Auflagen gemäß Absatz 1 erfüllt werden.

Artikel 6

1. Vermehrungsmaterial darf nur in den Verkehr gebracht werden,

— wenn es die in der Tabelle nach Artikel 4 aufgeführten Anforderungen an die betreffenden Arten erfüllt und

— wenn es amtlich als „Basismaterial", „Vermehrungsmaterial — vf" oder „Vermehrungsmaterial — vt" anerkannt ist.

2. Vorbehaltlich des Artikels 7 dürfen Pflanzen von Obstarten nur in den Verkehr gebracht werden,

   — wenn sie die in der Tabelle nach Artikel 4 aufgeführten Anforderungen an die betreffenden Arten erfüllen und

   — wenn sie amtlich als „zertifizierte Pflanzen — vf" oder „zertifizierte Pflanzen — vt" anerkannt sind.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

   a) Vermehrungsmaterial einer dem Basismaterial vorangehenden Vermehrungsstufe;

   b) Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Obstarten für die Prüfung oder Forschung;

   c) Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Obstarten für die Züchtung.

Artikel 7

1. Unbeschadet des Artikels 6 dürfen Pflanzen von Obstarten vorübergehend als Behelfsmaterial bis zu einem Termin in den Verkehr gebracht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 20 festgesetzt wird. Solches geprüftes Material muß

   a) ausreichende Sortenechtheit und -reinheit aufweisen;

   b) frei von den Schadorganismen für geprüftes Material laut entsprechender Sortentabelle nach Artikel 4 sein und alle anderen darin festgelegten Anforderungen an geprüftes Material erfüllen sowie

   c) die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen in der amtlichen Prüfung sowie gegebenenfalls auch in der Vegetationsprüfung nachgewiesen haben.

2. Die Termine gemäß Absatz 1 werden auf höchstens zehn Jahre nach Ablauf der artenspezifischen Termine gemäß Artikel 24 Abs. 2 festgesetzt.

Artikel 8

1. Die amtlichen Prüfungen gemäß Artikel 3 Absatz c Ziffer iv, Artikel 3 Buchstabe d Ziffer iv und Artikel 3 Buchstabe e Ziffer iii umfassen mindestens eine Feldbesichtigung pro Jahr, die in der Vegetationszeit durchzuführen ist.

2. Vorschriften für die Durchführung der amtlichen Prüfungen nach Absatz 1 sowie Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c, einschließlich der Probenahmeverfahren, können nach dem Verfahren des Artikels 21 durchgeführt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können

a) von der amtlichen Zertifizierung von Vermehrungsmaterial oder Pflanzen von Obstarten sowie von der amtlichen Prüfung von geprüftem Material der normalerweise nicht in ihrem Hoheitsgebiet angezogenen Arten absehen;

b) nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Artikel 5 bis 12, 14 Abs. 2, 15, 17, 18 und 23 für die jeweilige Art Vermehrungsmaterial der betreffenden Art, das vor diesem Zeitpunkt verwendet worden ist, für eine Übergangszeit von nicht mehr als fünf Jahren als gleichstehend mit Vermehrungsmaterial behandeln, das gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie zertifiziert wurde, sofern es vor der Verwendung die gleiche Gewähr bietet wie das Vermehrungsmaterial, das gemäß diesen Vorschriften zertifiziert wurde.

Artikel 10

1. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten können nur dann in einer der Kategorien nach Artikel 6 Abs. 1 oder 2 zertifiziert, als geprüftes Material eingestuft oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die betreffende Art in einem oder mehreren Mitgliedstaaten amtlich zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten teilen sich untereinander und der Kommission die Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren mit.

2. Jeder Mitgliedstaat erstellt ein oder mehrere Register der Sorten, die amtlich zur Zertifizierung, Prüfung als geprüftes Material und Vermarktung in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen sind. Diese Register sind jedermann zur Einsicht offenzuhalten.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß an die Sorten aus anderen Mitgliedstaaten bei der amtlichen Zulassung dieselben Anforderungen gestellt werden wie an die einheimischen Sorten.

4. Bei Beantragung der amtlichen Zulassung einer Sorte geben die Anmelder an, ob und in welchem Mitgliedstaat die Zulassung bereits beantragt und ob sie erteilt wurde.

5. Die Mitgliedstaaten vereinbaren, das Register der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Sorten amtlich zu veröffentlichen. Für jede zugelassene Sorte erstellen sie ferner eine Datei, die eine Sortenbeschreibung und eine übersichtliche Zusammenfassung der Zulassungsgründe umfaßt.

6. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich und die Kommission über Sortenanmeldung, Entzug der Zulassung, Eintragung ins Sortenregister und Änderung eines Eintrags.

7. Gemäß dem Verfahren des Artikels 21 ist nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik folgendes festzulegen:

   a) die amtlichen Zulassungsvoraussetzungen; sie umfassen insbesondere die Kriterien Unterscheidbarkeit, Beständigkeit, hinreichende Ho-

mogenität und gegebenenfalls landeskultureller Wert;

b) die bei der Prüfung der jeweiligen Sorte mindestens erfaßten Merkmale;

c) die Prüfungsmindestanforderung;

d) die Höchstdauer der amtlichen Sortenzulassung.

8. Ein gemeinsames Obstsortenregister kann auf der Grundlage der einzelstaatlichen Register der Mitgliedstaaten erstellt werden. Vorschriften für die Erstellung und Veröffentlichung des gemeinsamen Registers können nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt werden.

Artikel 11

1. Bei Anzucht, Aufzucht, Ernte oder Entnahme vom Elternmaterial sowie bei Verpackung, Überlagerung und Beförderung ist Vermehrungs- und Pflanzenmaterial partieweise getrennt zu halten.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 durch amtliche Stichkontrollen.

Artikel 12

1. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten dürfen nur in ausreichend homogenen Partien sowie in gemäß den Absätzen 2 und 3 plombierten und gekennzeichneten Verpackungen oder Bunden in den Verkehr gebracht werden. Pflanzen von Obstarten sind einzeln zu kennzeichnen.

2. Packungen und Bunde mit Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten sind unter amtlicher Aufsicht in der Weise amtlich zu plombieren, daß beim Öffnen der Packung oder des Bunds die Plombe beschädigt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

3. Der für das Plombieren Verantwortliche muß außen an der Verpackung oder an dem Bund von Vermehrungsmaterial oder an der Einzelpflanze eine Kennzeichnung anbringen, welche die Erfüllung der Bedingungen des Artikels 3 Buchstabe c Ziffer iv, des Artikels 3 Buchstabe b Ziffer iv, des Artikels 3 Buchstabe e Ziffer iii oder des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe c, je nachdem, um welchen Fall es sich handelt, bestätigt. Die Kennzeichnung muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt und entsprechend den Bedingungen des Anhangs II aufgemacht sein. Die Kennzeichnung ist gleichzeitig mit der Plombe anzubringen. Für Basismaterial ist eine weiße, für Vermehrungsmaterial eine blaue, für zertifizierte Pflanzen eine orange und für geprüftes Material eine braune Kennzeichnung zu verwenden.

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 2 und 3 durch amtliche Stichkontrollen vor dem Inverkehrbringen des Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten.

5. Die Abgabe von Kleinmengen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten an Letztverwender im selben oder in einem benachbarten lokalen Verwaltungsgebiet wie der Versorger sind von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 ausgenommen.

Artikel 13

Für den Fall vorübergehender Schwierigkeiten bei der Versorgung mit vorschriftsmäßigem Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, können nach dem Verfahren des Artikels 20 Vorschriften für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, für die weniger strenge Anforderungen als die dieser Verordnung gelten, erlassen werden.

Artikel 14

1. Vorbehaltlich des Artikels 15 dürfen die Mitgliedstaaten für jegliches Vermehrungs- oder Pflanzenmaterial von Obstarten keine zusätzlichen oder strengeren Vorschriften für das Inverkehrbringen vorschreiben als die, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

2. Für das Inverkehrbringen von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial, das den Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung sowie den Vorschriften für deren Durchführung entspricht, dürfen keine anderen Beschränkungen hinsichtlich der Auflagen für die Versorger, der Sorte, der Merkmale, der Pflanzenhygiene, des Nährsubstrats, der Verpakkung, der Prüfungsregelung, der Kennzeichnung und der Plombierung gelten als die dieser Verordnung bzw. dieser Vorschriften.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten können

— für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet niedergelassene Versorger zusätzliche oder strengere Vorschriften als die nach Anhang I und

— für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet erzeugtes Vermehrungs- und Pflanzenmaterial zusätzliche oder strengere Vorschriften als die in der Tabelle nach Artikel 4 aufgeführten

erlassen.

Artikel 16

1. Für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten aus Drittländern, das hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Sorte, der Merkmale, der Pflanzengesundheit, des Nährsubstrats, der Verpakkung, der Prüfungsregelung, der Kennzeichnung

und der Plombierung die gleiche Gewähr bietet, kann die Gleichstellungsfeststellung in bezug auf Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten aus der Gemeinschaft, das die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt, nach dem Verfahren des Artikels 20 getroffen werden.

2. Solange keine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen wurde, können die Mitgliedstaaten solche Entscheidungen nach Maßgabe der Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG selbst treffen. Dieses Recht erlischt am 1. Januar 1993.

   Dieser Zeitraum kann für Drittländer nach dem Verfahren des Artikels 20 verlängert werden, sofern und solange die vorliegenden Erkenntnisse eine Entscheidung nach Absatz 1 nicht zulassen.

   Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten, das von einem Mitgliedstaat gemäß einer Entscheidung eines Mitgliedstaats nach Maßgabe des ersten Unterabsatzes eingeführt wird, ist in anderen Mitgliedstaaten keinerlei Vermarktungsbeschränkungen hinsichtlich der Kriterien nach Absatz 1 unterworfen.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten bei seiner Vermarktung zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften und Auflagen dieser Verordnung überwacht wird. An den innergemeinschaftlichen Grenzen werden keine amtlichen Kontrollen durchgeführt.

Artikel 18

1. Erweist es sich bei der amtlichen Prüfung nach Artikel 3 oder Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c bei der amtlichen Überwachung nach Artikel 17 oder bei Untersuchungen nach Artikel 19 wiederholt, daß Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten, das von einem bestimmten Versorger in den Verkehr gebracht wird, nicht die Vorschriften und Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so muß der betreffende Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum sicherstellen, daß dem Versorger das Inverkehrbringen von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten untersagt ist.

2. Die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen werden so schnell wie möglich zurückgenommen, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das zur Vermarktung bestimmte Vermehrungs- und Pflanzenmaterial oder Obstpflanzen des betreffenden Versorgers künftig die genannten Vorschriften und Bedingungen erfüllen.

Artikel 19

1. In den Mitgliedstaaten werden Untersuchungen — wo angemessen einschließlich der Prüfung von Proben — durchgeführt, um festzustellen, ob Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten die Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung, einschließlich der Pflanzenhygienebestimmungen, erfüllen. Die Kommission kann diese Untersuchungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

2. Zu diesem Zweck können auch Gemeinschaftsuntersuchungen, einschließlich der Prüfung von Proben, durchgeführt werden. Die Kommission kann diese Gemeinschaftsuntersuchungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission überwachen lassen.

3. Die Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dienen zunächst der Harmonisierung der technischen Verfahren zur Prüfung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten. Sobald dieses Ziel erreicht ist, sind jährliche Fortschrittsberichte über die Untersuchungen zu erstellen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission als vertraulich übermittelt werden.

4. Die Kommission gewährleistet, daß in geeigneten Fällen im Rahmen des gemeinsamen Ständigen Ausschusses nach Artikel 20 Regelungen getroffen werden zur Koordinierung, Durchführung und Überwachung der Untersuchungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie zur Auswertung ihrer Ergebnisse. Falls erforderlich, werden spezifische Regelungen nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen. Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten aus Drittländern können in diese Untersuchungen einbezogen werden.

Artikel 20

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird die Kommission vom Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen sowie vom Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz, beide nachstehend „der gemeinsame Ständige Ausschuß" genannt, unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um

einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluß fassen.

Artikel 21

Wird auf das in diesem Artikel genannte Verfahren Bezug genommen, so wird die Kommission von dem in Artikel 20 genannten gemeinsamen Ständigen Ausschuß unterstützt, der unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission als beratender Ausschuß fungiert.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ständige Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des gemeinsamen Ständigen Ausschusses. Sie unterrichtet den gemeinsamen Ständigen Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 22

1. Änderungen der Tabellen gemäß Artikel 4 werden in dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.
2. Änderungen der Anhänge und die Festlegung genauer Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erfolgen in dem Verfahren des Artikels 21.

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten vorbehaltlich des Artikels 9 Buchstabe a, daß in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtes und für das Inverkehrbringen bestimmtes Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten amtlich zertifiziert oder als geprüftes Material zugelassen wird, sofern es die betreffenden Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.
2. Erweist es sich bei der amtlichen Untersuchung, daß Vermehrungs- oder Pflanzenmaterial von Obstarten nicht amtlich zertifiziert oder als geprüftes Material zugelassen werden kann, weil es die Pflanzenhygienevorschriften nicht erfüllt, so treffen die betreffenden Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen zur Ausschaltung jeglicher Pflanzenschutzrisiken.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Hinsichtlich der Artikel 5 bis 12, 14 Abs. 2, 15, 17, 18 und 23 wird der Zeitpunkt der Anwendung für die in Artikel 1 Abs. 2 aufgeführten Arten nach dem Verfahren des Artikels 20 zum Zeitpunkt der Aufstellung der Tabelle nach Artikel 4 festgesetzt. Diese Zeitpunkte dürfen nicht nach dem 1. Januar 1993 liegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Auflagen für die Versorger

1. Die Versorger melden den Mitgliedstaaten Beginn und Ende ihrer Tätigkeit an.
2. Die Betriebsstätten der Versorger müssen sich in einem Zustand befinden, der für die sachgerechte Erzeugung und Überlagerung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten geeignet ist.
3. Die Versorger ermöglichen die Untersuchungen gemäß den Artikeln 3 und 7, einschließlich der Probenahme, sowie die Überwachung gemäß den Artikeln 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 4.
4. Die Versorger führen Buch über Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, insbesondere über:
   - jeden Kauf mit Angabe des Datums, der Menge, der Partie-Nummer und des Namens des Versorgers;
   - die Art und die Sorte im Falle von Saatgut sowie über die Sorte der Unterlage und/oder des Stammbildners und/oder des Edelreisers bei anderem Material, gegebenenfalls auch über den Virusstatus;
   - die Sorte im Falle von ganzen Obstpflanzen, ebenso über die Sorte der Unterlagen und Stammbildner, gegebenenfalls auch über den Virusstatus;
   - Verkäufe (ausgenommen Verkäufe kleiner Mengen an einen Letztverwender im selben oder in einem benachbarten örtlichen Verwaltungsgebiet wie der Versorger) mit Angabe des Datums, der Menge, der Partie-Nummer sowie des Namens des Käufers.
5. Die Versorger führen eine Übersicht über die Betriebsstätten zur Erzeugung von Vermehrungs- oder Pflanzenmaterial, aus der die Lage der einzelnen Arten und Sorten, gegebenenfalls mit Angabe ihres Virusstatus, hervorgeht.
6. Die Versorger führen Buch über:
   - spezifische Behandlungen und Methoden des Anbaus von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten;
   - das Auftreten der in den artenspezifischen Tabellen nach Artikel 4 aufgeführten Schaderreger sowie über alle Bekämpfungsmaßnahmen.
7. Die Aufzeichnungen gemäß Nummer 5 sind zum Zwecke der Überwachung für unbegrenzt lange Zeit, diejenigen gemäß den Nummern 4 und 6 mindestens zwei Jahre lang zur Einsicht offen zu halten.

Anhang II

Kennzeichnung

A. Vorgeschriebene Angaben

a) Saatgut

1. „EWG-Vorschriften und -Normen";
2. Zertifizierungsbehörde (amtliche Stelle und Mitgliedstaat oder dessen Kurzform);
3. Monat und Jahr der Plombierung;
4. Kennzeichnungsnummer;
5. Partie-Nummer;
6. Artenbezeichnung, zumindest in lateinischer Schrift;
7. Sortenbezeichnung, zumindest in lateinischer Schrift;
8. Kategorie;
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht bzw. angegebene Körnerzahl Reinsaat;
10. Bei Verwendung von Inkrustierungs- und Beizmitteln, Hüllmaterial oder anderen festen Zusätzen ist außer der Gewichtsangabe die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen Reinsaatgewicht und Gesamtgewicht anzugeben.

b) Anderes Vermehrungsmaterial als Saatgut sowie andere Pflanzen als geprüftes Material:

1. „EWG-Vorschriften und -Normen";
2. Zertifizierungsbehörde (amtliche Stelle und Mitgliedstaat oder dessen Kürzel);

3. Jahr der Zertifizierung durch Angabe eines Buchstabens;
4. Kennzeichnungsnummer;
5. Partie-Nummer;
6. Artennahme, zumindest in lateinischer Schrift;
7. bei Unterlagen und Edelreisern Angabe der Sortenbezeichnung, zumindest in lateinischer Schrift;
8. bei Pflanzen von Obstarten Angabe der Sortenbezeichnung sowie der Sortenbezeichnung der Unterlagen und/oder Stammbildner, zumindest in lateinischer Schrift;
9. Kategorie;
10. gegebenenfalls Virusstatus („vg" oder „vf");
11. Anzahl der Pflanzen oder Pflanzenteile.

c) geprüftes Material

1. „EWG-Vorschriften und -Normen";
2. Prüfungsbehörde (amtliche Stelle und Mitgliedstaat oder dessen Kürzel);
3. Jahr der Prüfung durch Angabe eines Buchstabens;
4. Kennzeichnungsnummer;
5. Partie-Nummer;
6. Artenbezeichnung, zumindest in lateinischer Schrift;
7. Artenbezeichnung, auch der Unterlage und/oder des Stammbildners, zumindest in lateinischer Schrift;
8. „geprüftes Material";
9. Anzahl der Pflanzen.

B. Mindestmaße der Kennzeichnung

30 mm × 170 mm.

FINANZBOGEN

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (1)

1. Haushaltsposten: III B | Artikel: 382 | Bezeichnung: Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:
Artikel 43 des EWG-Vertrages

3. Klassifizierung: Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Maßnahme:
Durchführung von Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft, um die Qualität und die Anforderungen an die Pflanzengesundheit, die vom Vermehrungsmaterial für Fruchtpflanzen und den Fruchtpflanzen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, erfüllt werden müssen, einander anzugleichen und auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen. Arbeitssitzungen mit Experten, um die Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft und auf nationaler Ebene zu überprüfen (Artikel 19 des Vorschlags).

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart: Ausgaben im Rahmen von Verträgen mit Mitgliedstaaten;
Kosten für Dienstreisen und die Organisation von Sitzungen.

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %

5.3 Berechnung: Gesamtausgaben pro Jahr auf der Grundlage von 2 angenommenen Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft und der Überprüfung von 2 nationalen Vergleichsprüfungen:

50 000 ECU (jährliche Kosten einer Vergleichsprüfung der Gemeinschaft)	× 2 =	100 000 ECU
12 500 ECU (jährliche Arbeitssitzung mit Experten, um die Vergleichsprüfungen der Gemeinschaft zu kontrollieren)	× 2 =	25 000 ECU
12 500 ECU (jährliche Arbeitssitzung mit Experten, um nationale Vergleichsprüfungen zu kontrollieren)	× 2 =	25 000 ECU
Gesamtausgaben pro Jahr		150 000 ECU

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (ECU)

Haushaltsjahr	V.M./Z.M.	Z.M.
1989	—	
1990	—	
1991	—	
1992	150 000	
1993	150 000	
Insgesamt 92–93	300 000	

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:
keine

Anmerkungen:
(1) Diese Maßnahme ist im Anhang des Weißbuchs der Kommission (Seite 9) aufgeführt.
Der Posten, unter dem die Ausgaben für die jährlichen Arbeitssitzungen mit Experten enthalten sind, wird im Rahmen der Vorbereitungen für den vorläufigen Haushaltsentwurf erneut überprüft.
Dieser Vorschlag erfordert eine zusätzliche Arbeitsstelle A7/A6 und eine zusätzliche Arbeitsstelle B5/B4.
Der oben dargestellte Personalbedarf muß entweder durch eine interne Neuorganisation oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens für das betreffende Jahr berücksichtigt werden.

Task Force PME

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

I. What is the main reason for introducing the measure?

To contribute towards completion of the internal market by removing barriers to trade in fruit plant propagating material and fruit plants marketed for the production of fruit, and to ensure the quality and health of the material marketed.

II. Features of the businesses in question. In particular:

a) Are there many SMEs?

In certain Member States, yes.

b) Are they concentrated in regions which are:

i) eligible for regional aid in the Member States?

Not so far as the Commission services are aware.

ii) eligible under the ERDF?

Not so far as the Commission services are aware.

III. What direct obligations does this measure impose on businesses?

Administrative requirements, and requirements relating to the state of their premises and the quality and health of their material and to its packaging, labelling and mode of sale; duty to co-operate with checks carried out by Member States. It is, however, considered likely that many businesses already do, as a matter of good practice or pursuant to national law, much of what would be required by the proposal, particularly in Member States, which already operate certification schemes for this material.

IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses?

The Commission services can foresee none.

V. Are there any special measures in respect of SMEs? Please specify.

No specific measures. But businesses who market small quantities within a restricted local area are exempt from the requirements relating to packaging, labelling and mode of sale.

VI. What is the likely effect on:

a) the competitiveness of businesses?

This is difficult to assess; there may be an adverse affect on businesses not technically or administratively equipped to comply with the requirements referred to at point III.

b) employment?

Expected to be neutral.

VII. Have both sides of industry been consulted? Please indicate their opinions.

No consultation.

Bericht des Abgeordneten Eigen

1. Beratungsgang

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste — Drucksache 11/6864 Nr. 3.17 — am 30. März 1990 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 30. Mai 1990 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der Obstbau spielt in der Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Gemeinschaftliche Qualitätsnormen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten gibt es zur Zeit noch nicht. Zur Gewährleistung befriedigender Erzeugnisse im Obstbau haben einige Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens gemeinschaftlicher Normen einzelstaatliche Vorschriften erlassen, um die Qualität und Gesundheit des in Verkehr kommenden Vermehrungs- und Pflanzenmaterials von Obstarten sicherzustellen. Daher werden Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt, so daß Handelshemmnisse entstehen können, die den freien Verkehr dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft behindern.

Durch unmittelbar und gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten geltende Verordnung sollen nunmehr auf Gemeinschaftsebene die Qualitäts- und Pflanzengesundheitsvorschriften harmonisieren.

Zunächst soll den Mitgliedstaaten verboten werden, neue Vorschriften bzw. Vermarktungsbeschränkungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten jeder Art einzuführen. Danach ist geplant, schrittweise neue Gemeinschaftsvorschriften für die einzelnen Arten einzuführen, angefangen bei denjenigen mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinschaft. Im Anschluß daran sollen diese Vorschriften auf weitere Arten ausgedehnt werden können und für den innergemeinschaftlichen Handel mit diesem Material sowie für den Handel innerhalb der Mitgliedstaaten gelten. Es sind amtliche Prüfungen und Zertifizierungen vorgesehen, nach denen das Material den Kategorien „Basismaterial", „Pflanzgut" und „zertifizierte Pflanzen" zugeordnet werden. Jedes einzelne Material muß als virusfrei und virusgeprüft abgestuft sein.

Es werden Vorschriften hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung von Vermehrungsmaterial und Obstarten erlassen; nur amtlich zugelassene Vermehrungsmaterialien dürfen in den Verkehr gebracht werden. Verpackung, Verschließung und Kennzeichnung sowie Kontrollverfahren für die zuständige Überwachungsbehörde werden geregelt.

3. Beratung im Ausschuß

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde das Harmonisierungsvorhaben grundsätzlich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes unter Berücksichtigung bestimmter Anforderungen an den Verkehr mit Vermehrungsmaterial und Pflanzen zwischen den Mitgliedstaaten begrüßt.

Während davon ausgegangen wird, daß zumindest der bisherige Umfang der Pflanzenschutzmaßnahmen für Pflanzen von Obstarten beibehalten werden muß, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Sortenzulassung für überzogen angesehen. Trotz der Umgestaltung der Pflanzenbeschau im Zusammenhang mit dem Abbau der Nachkontrolle an den Binnengrenzen würden die im Rahmen der Sortenzulassung erforderlichen Kontrollmaßnahmen auch im innerstaatlichen Handel zu einem weiteren Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes führen, der zusammen mit den gleichzeitig vorgesehenen Regelungen für Gemüsejungpflanzen und für Pflanzen von Zierpflanzenarten mit der vorhandenen Personalausstattung bei den Pflanzenschutzämtern nicht bewältigt werden könne.

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war man der einhelligen Ansicht, daß für die vorgesehenen Regelungen die Rechtsform einer Richtlinie zu wählen sei und nicht die einer Verordnung, da nur so die Besonderheiten der Mitgliedstaaten — namentlich im Hinblick auf die förderale Ordnung — in den Regelungen berücksichtigt werden können.

Ferner seien die Anforderungen für Vermehrungsmaterial, Pflanzen und Schaderreger der Verabschiedung durch den Rat vorzubehalten; sie sollten als Grundtatbestände der Rechtsetzung nicht im Verwaltungsausschußverfahren festgelegt werden.

Darüber hinaus wurde vom Ausschuß gefordert, daß die Herausnahme von Saatgut (mit Ausnahme von Steinobst) erfolgen müsse und ein Verzicht auf Regelungen für Sortenzulassung erfolgen solle. Weiter wurde herausgestellt, daß die Herausnahme von Pflanzgut für Landschaftsbau und Forstnutzung sowie die Intensivierung von Anerkennung und Überwachung von Obstmuttergärten erfolgen müsse.

Alles in allem konnte der Ausschuß aus den vorgenannten Gründen dem Verordnungsvorschlag nicht zustimmen. Einvernehmlich wurde der EG-Vorschlag abgelehnt.

4. Beschluß

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnung — Drucksache 11/6864 Nr. 3.17 — in dieser Form abzulehnen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Eigen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333